

23 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

16. 11. 1971

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXX 1971, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) abgeändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

1. Die im Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthaltene Liste XXXII—Österreich, BGBl. Nr. 397/1967, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage A abgeändert.
2. Die dem Genfer Protokoll (1967) zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen angeschlossene österreichische Note vom 29. Juni 1967 an die Delegation der USA, BGBl. Nr. 397/1967, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage B abgeändert.
3. Die im Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, BGBl. Nr. 169, mit dem die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgeändert wird, enthaltene Anlage B wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage C abgeändert.
4. Die im Zusatzprotokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61 enthaltene Liste XXXII—Österreich, BGBl. Nr. 225/1964, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage D abgeändert.
5. Die im Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61 enthaltene Liste XXXII — Österreich, BGBl. Nr. 53/1964, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage E abgeändert.
6. Die im Bundesgesetz über die Ergebnisse der Kündigungsverhandlungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland gemäß Artikel XXVIII des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltene Liste D „Neue Konzessionen bei Tarif-

nummern, welche in der in Kraft stehenden Liste nicht enthalten sind“, BGBl. Nr. 116/1961, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage F abgeändert.

7. Die im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) enthaltene Liste XXXII—Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, betreffend Torquay-Listen, BGBl. Nr. 101/1960, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage G abgeändert.

8. Die im Achten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) enthaltene Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen, betreffend Zweites Protokoll zusätzlicher Zollzugeständnisse, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage H abgeändert.

9. Die im Neunten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens enthaltene Liste XXXII—Österreich, betreffend Torquay-Listen, BGBl. Nr. 102/1960, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage I abgeändert.

10. Die in der Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT) enthaltene Liste Österreich, BGBl. Nr. 277/1959, wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage J abgeändert.

Artikel II

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie betraut.

(2) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz vom 2. Dezember 1971, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle) in Kraft.

2

23 der Beilagen

ANLAGE A

**Geneva (1967) Protocol
to the General Agreement on Tariffs and Trade
Schedule XXXII — Austria**

**Part I
Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 03.02	This heading shall read:	
"03.02	Fish, dried, salted or in brine; smoked fish, whether or not cooked before or during the smoking process:"	
Item 07.01	This heading shall read:	
"07.01	Vegetables, fresh or chilled:"	
Item 15.01	The heading and the sub-item "B" shall read:	
"15.01	Lard, other pig fat and poultry fat, rendered or solvent-extracted: B - poultry fat	18%"
Item 19.02	This heading shall read:	
"19.02	Preparations of flour, meal, starch or malt extract, of a kind used as infant food or for dietetic or culinary purposes, containing less than 50% by weight of cocoa:"	
Item 21.05	This item shall read:	
"ex 21.05	Soups and broths, in liquid, solid or powder form; homogenised composite food preparations; except homogenised preparations, ready for consumption, containing meat or meat offals, with a dry substance of more than 10%...	25% but not less than S 450.— per 100 kgs"
Item 25.12	This item shall read:	
"25.12	Siliceous fossil meals and similar siliceous earths (for example, kieselguhr, tripolite or diatomite), whether or not calcined, of an apparent specific gravity of 1 or less	free"
Item 27.07	This heading shall read:	
"27.07	Oils and other products of the distillation of high temperature coal tar; similar products as defined in Note 2 to this Chapter:"	
Item 27.13 B	This sub-item shall read:	
"27.13 B - Other		28—"
Item 28.03	This item shall read:	
"28.03	Carbon (including carbon black)	free"

23 der Beilagen

3

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 28.05 The heading and the sub-item "B" shall read:		
"28.05	Alkali and alkaline-earth metals; rare earth metals, yttrium and scandium and intermixtures or interalloys thereof; mercury: B - Rare earth metals, yttrium and scandium:	
	1 - Cerium..... (base rate of duty: 28%)	14% *)
	2 - Other..... (base rate of duty: 20%)"	10% *)
Item 28.56 This heading shall read:		
"28.56	Carbides (for example, silicon carbide, boron carbide, metal carbides):"	
Item 29.01 B This sub-item shall read:		
"29.01	B - Butane..... (base rate of duty: 10%)"	5% *)
Item 29.11 This heading shall read:		
"29.11	Aldehydes, aldehyde-alcohols, aldehyde-ethers, aldehyde-phenols and other single or complex oxygen-function aldehydes; cyclic polymers of aldehydes; paraformaldehyde:"	
Item 29.14 This heading shall read:		
"29.14	Monocarboxylic acids and their anhydrides, halides, peroxides and peracids, and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives:"	
Item 29.15 This heading shall read:		
"29.15	Polycarboxylic acids and their anhydrides, halides, peroxides and peracids, and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives:"	
Item 29.16 This heading shall read:		
"29.16	Carboxylic acids with alcohol, phenol, aldehyde or ketone function and other single or complex oxygen-function carboxylic acids and their anhydrides, halides, peroxides and peracids, and their halogenated, sulphonated, nitrated or nitrosated derivatives:"	
Item 29.25 The heading and the sub-item "L" shall read:		
"29.25	Carboxamide-function compounds; amide-function compounds of carbonic acid: K - Other.....	free"
Item 29.26 The heading and the sub-item "A" shall read:		
"29.26	Carboximide-function compounds (including ortho-benzoic sulphimide and its salts) and imine-function compounds (including hexamethylenetetramine and trimethylenetrinitramine): A - ortho-benzoic sulphimide, its salts and derivatives (for example, saccharin) (base rate of duty: S 13.000 per 100 kgs)"	25% *)
Item 29.39 The heading and the sub-item "B" shall read:		
"29.39	Hormones, natural or reproduced by synthesis; derivatives thereof, used primarily as hormones; other steroids used primarily as hormones: B - Crystallised steroids and esters thereof.....	free"

*) The "General Rule 1." of Schedule XXXII — Austria to the Geneva (1967) Protocol is applied for this rate of duty.

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 31.02 The sub-item "C" shall read:		
"31.02 C - Urea:	1 - Containing not more than 45% by weight of nitrogen, calculated on the dry anhydrous product (base rate of duty: 20%)"	14% *)
Item ex 31.05 This item shall read:		
"ex 31.05 Other fertilisers; goods of the present Chapter in tablets, lozenges and similar prepared forms or in packings of a gross weight not exceeding 10 kg; except monoammonium and diammonium orthophosphates, whether or not pure, and mixtures thereof..... (base rate of duty: 15%)"		10% *)
Item 32.03 This item shall read:		
"32.03 Synthetic organic tanning substances, and inorganic tanning substances; tanning preparations, whether or not containing natural tanning materials; enzymatic preparations for pretanning (for example, of enzymatic, pancreatic, or bacterial origin) (base rate of duty: 20%)"		10% *)
Item 32.09 This heading shall read:		
"32.09 Varnishes and lacquers; distempers; prepared water pigments of the kind used for finishing leather; paints and enamels; pigments in linseed oil, white spirit, spirits of turpentine, varnish or other paint or enamel media; stamping foils; dyes of other colouring matter in forms or packings of a kind sold by retail:"		
Item 32.12 This heading shall read:		
"32.12 Glaziers' putty; grafting putty; painters' fillings; non-refractory surfacing preparations; stopping, sealing and similar mastics, including resin mastics and cements:"		
Item 34.01 This item shall read:		
"34.01 Soap; organic surface-active products and preparations for use as soap, in the form of bars, cakes or moulded pieces or shapes, whether or not combined with soap (base rate of duty: 23%)"		12% *)
Item 34.02 A This sub-item shall read:		
"34.02 A - Non-ionic agents and ampholytic agents..... (base rate of duty: 10%)"		5% *)
Item 38.19 Delete the sub-items "K" and "M"; the sub-item "L" shall read "K" and the sub-item "N-1" shall read "L-1".		
Item 39.07 This item shall read:		
"39.07 Articles of materials of the kinds described in headings Nos. 39.01 to 39.06: A - Articles of materials of the kinds described in headings Nos. 39.01, 39.02, 39.04 and 39.06: 1 - Spools, reels or similar supports, for film; spools, reels or similar supports, for gramophone records and other sound or similar recordings of No. 92.12		10%

*) The "General Rule 1." of Schedule XXXII—Austria to the Geneva (1967) Protocol is applied for this rate of duty.

23 der Beilagen

5

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
(39.07 A)	2 - Other (base rate of duty: 27%)	20% *)
	B - Other:	
	1 - Spools, reels or similar supports, for film; spools, reels or similar supports, for gramophone records and other sound or similar recordings of No. 92.12	10%
	2 - Other (base rate of duty: 28%)”	20% *)
Item 44.21	This item shall read:	
“44.21	Complete wooden packing cases, boxes, crates, drums and similar packings	10%”
Item 57.03	This heading shall read:	
“57.03	Jute and other textile bast fibres not elsewhere specified or included, raw or processed but not spun; tow and waste thereof (including pulled or garnetted rags or ropes):”	
Item 57.04	The sub-item “B” shall read:	
“57.04	B - Not on a support:	
	1 - Coir fibres:	
	a - Prepared, dyed, curled or in tresses	8%
	b - Other	free
	2 - Other	free”
Item 57.05 B 2	Insert the following new item:	
“57.06	Yarn of jute or of other textile bast fibres of heading No. 57.03:	
	B - Yarn of other textile bast fibres	10%
		but not less than S 120.— per 100 kgs”
Item 57.07	This item shall read:	
“57.07	Yarn of other vegetable textile fibres:	
	A - Yarn of coir fibres	free
	B - Other	8%
		but not less than S 80.— per 100 kgs”
Item 58.07	This heading shall read:	
“58.07	Chenille yarn (including flock chenille yarn), gimped yarn (other than metalised yarn of heading No. 52.01 and gimped horsehair yarn); braids and ornamental trimmings in the piece, tassels, pompons and the like:”	
Item 69.01	This item shall read:	
“69.01	Heat-insulating bricks, blocks, tiles and other heat-insulating goods of siliceous fossile meals or of similar siliceous earths (for example, kieselguhr, tripolite or diatomite)	9%”

*) The “General Rule 1.” of Schedule XXXII — Austria to the Geneva (1967) Protocol is applied for this rate of duty.

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 70.12 This heading shall read:		
"70.12	Glass inners for vacuum flasks or for other vacuum vessels:"	
Item 73.21 This heading shall read:		
"73.21	Structures and parts of structures (for example, hangars and other buildings, bridges and bridge-sections; lock-gates, towers, lattice masts, roofs, roofing frameworks, door and window frames, shutters, balustrades, pillars and columns), of iron or steel; plates, strip, rods, angles, shapes, sections, tubes and the like, prepared for use in structures, of iron or steel:"	
Item 73.22 This item shall read:		
"73.22	Reservoirs, tanks, vats and similar containers, for any material (other than compressed or liquefied gas), of iron or steel, of a capacity exceeding 300 l, whether or not lined or heat-insulated, but not fitted with mechanical or thermal equipment	11%"
Item 73.24 This item shall read:		
"73.24	Containers, of iron or steel, for compressed or liquefied gas	17%"
Item 73.33 This heading shall read:		
"73.33	Needles for hand-sewing (including embroidery), hand carpet needles and hand knitting needles, bodkins, crochet hooks, and the like, and embroidery stiletos, of iron or steel:"	
Item 73.37 This heading shall read:		
"73.37	Boilers (excluding boilers of heading No. 84.01) and radiators, for central heating, not electrically heated, and parts thereof, of iron or steel; air heaters and hot air distributors (including those which can also distribute cool or conditioned air), not electrically heated, incorporating a motor-driven fan or blower, and parts thereof, of iron or steel:"	
Item 73.38 This heading shall read:		
"73.38	Articles of a kind commonly used for domestic purposes, sanitary ware for indoor use, and parts of such articles and ware, of iron or steel:"	
Item 74.09 This item shall read:		
"74.09	Reservoirs, tanks, vats and similar containers, for any material (other than compressed or liquefied gas), of copper, of a capacity exceeding 300 l, whether or not lined or heat-insulated, but not fitted with mechanical or thermal equipment	19%"
Item 76.09 This item shall read:		
"76.09	Reservoirs, tanks, vats and similar containers, for any material (other than compressed or liquefied gas), of aluminium, of a capacity exceeding 300 l, whether or not lined or heat-insulated, but not fitted with mechanical or thermal equipment	19%"
Item 76.11 This item shall read:		
"76.11	Containers, of aluminium, for compressed or liquefied gas.....	19%"

23 der Beilagen

7

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 76.16 This item shall read:		
“76.16	Other articles of aluminium:	
	A - Cast articles	17%
	B - Other:	
	1 - Spools, reels or similar supports, for film; spools, reels or similar supports, for gramophone records and other sound or similar recordings of No. 92.12	10%
	2 - Other	18%”
Item 82.04 The heading and the sub-items “H” and “I” shall read:		
“82.04	Hand tools, including glaziers’ diamonds, not falling within any other heading of this Chapter; blow lamps, anvils; vices and clamps, other than accessories for, and parts of, machine tools; portable forges; grinding wheels with frameworks (hand or pedal operated):	
	H - Portable forges, and grinding wheels with frameworks, hand or pedal operated, whether or not with wooden framework	14%
	I - Glaziers’ diamonds	16%”
Item 83.01 This heading shall read:		
“83.01	Locks and padlocks (key, combination or electrically operated), and parts thereof, of base metal; frames incorporating locks, for handbags, trunks or the like, and parts of such frames, of base metal; keys for any or the foregoing articles, of base metal:”	
Item 84.01 The heading and the sub-item “A” shall read:		
“84.01	Steam and other vapour generating boilers (excluding central heating hot water boilers capable also of producing low pressure steam); superheated water boilers:	
	A - Steam generating boilers and superheated water boilers:	
	1 - Steam generating boilers	11%
	2 - Superheated water boilers	10%”
Item 84.02 This item shall read:		
“84.02	Auxiliary plant for use with boilers of heading No. 84.01 (for example, economisers, superheaters, soot removers, gas recoverers and the like); condensers for vapour engines and power units	11%”
Item 84.45 This item shall read:		
“84.45	Machine-tools for working metal or metal carbides, not being machines falling within heading No. 84.49 or 84.50	20%”
Item 84.59 This heading shall read:		
“84.59	Machines and mechanical appliances, having individual functions, not falling within any other heading of this Chapter:”	
Item 84.60 This item shall read:		
“84.60	Moulding boxes for metal foundry; moulds of a type used for metal (other than ingot moulds), for metal carbides, for glass, for mineral materials (for example, ceramic pastes, concrete or cement) or for rubber or artificial plastic materials	7%”

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 85.08 This heading shall read:		
“85.08	Electrical starting and ignition equipment for internal combustion engines (including ignition magnetos, magneto-dynamos, ignition coils, starter motors, sparking plugs and glow plugs); generators (dynamos and alternators) and cut-outs for use in conjunction with such engines:”	
Item 85.15 This heading shall read:		
“85.15	Radiotelegraphic and radiotelephonic transmission and reception apparatus; radio-broadcasting and television transmission and reception apparatus (including receivers incorporating sound recorders or reproducers) and television cameras; radio navigational aid apparatus, radar apparatus and radio remote control apparatus:”	
Item 85.19 This heading shall read:		
“85.19	Electrical apparatus for making and breaking electrical circuits, for the protection of electrical circuits, or for making connections to or in electrical circuits (for example, switches, relays, fuses, lightning arresters, surge suppressors, plugs, lampholders and junction boxes); resistors, fixed or variable (including potentiometers), other than heating resistors; printed circuits; switchboards (other than telephone switchboards) and control panels:”	
Item 85.21 The heading and the sub-item “C” shall read:		
“85.21	Thermionic, cold cathode and photo-cathode valves and tubes (including vapour or gas filled valves and tubes, cathode-ray tubes, television camera tubes and mercury arc rectifying valves and tubes); photocells; mounted piezo-electric crystals; diodes, transistors and similar semi-conductor devices; electronic microcircuits: C - Diodes, transistors and similar semi-conductor devices; electronic micro-circuits	free”
Item 86.08 This item shall read:		
“86.08	Containers specially designed and equipped for carriage by one or more modes of transport	12%”
Item 87.07 This heading shall read:		
“87.07	Works trucks, mechanically propelled, of the types used in factories, warehouses, dock areas or airports for short distance transport or handling of goods (for example, platform trucks, fork-lift trucks and straddle carriers); tractors of the type used on railway station platforms; parts of the foregoing vehicles:”	
Item 89.02 This item shall read:		
“89.02	Vessels specially designed for towing (tugs) or pushing other vessels.....	10%”
Item 90.10 This item shall read:		
“90.10	Apparatus and equipment of a kind used in photographic or cinematographic laboratories, not falling within any other heading in this Chapter; photocopying apparatus (whether incorporating an optical system or of the contact-type) and thermo-copying apparatus; screens for projectors: B - 1 - Developing tanks, frames for diapositives and printing frames; photo-copying apparatus of the contact-type (for example, apparatus for reproducing plans, documents etc., repetitive printing machines) 2 - Thermo-copying apparatus	10% 7%

23 der Beilagen

9

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
(90.10)	C - Photocopying apparatus incorporating an optical system	3150—
	D - Other	free”

Item 90.19 This heading shall read:

“90.19 Orthopaedic appliances, surgical belts, trusses and the like; splints and other fracture appliances; artificial limbs, eyes, teeth and other artificial parts of the body; deaf-aids and other appliances which are worn or carried, or implanted in the body, to compensate for a defect or disability.”

Item 91.09 This heading shall read:

“91.09 Watch cases and parts of watch cases.”

Item 93.06 This heading shall read:

“93.06 Parts of arms, including gun barrel blanks, but not including parts of side-arms.”

10

23 der Beilagen

Genfer Protokoll (1967)
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Liste XXXII -- Österreich

Teil I

Meistbegünstigungstarif

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
02.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„02.01	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall, von den in den Nummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren:“	
02.04	Diese Nummer hat zu lauten:	
„02.04	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtanfall von Tieren der Nummer 01.06, frisch, gekühlt oder gefroren:“	
03.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„03.01	Fische, frisch (lebend oder tot), gekühlt oder gefroren:“	
03.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„03.02	Fische, getrocknet, gesalzen, in Salzlake oder geräuchert:“	
	aus 03.03 Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 03.03	Garnelen, auch ohne Panzer, frisch (lebend oder tot), gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	15%“
07.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt:“	
07.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„07.02	Gemüse, gefroren.....	20%“
08.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„08.10	Früchte, gefroren, ohne Zusatz von Zucker	20%“
15.01	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„15.01	Schweineschmalz, anderes Schweinefett und Geflügelfett, ausgepreßt, ausgeschmolzen oder mit Lösungsmitteln extrahiert: B - Geflügelfett	18%“
19.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„19.02	Zubereitungen für die Ernährung von Kindern oder für den Diät- oder Küchengebrauch, auf der Grundlage von Mehl, Grieß, Stärke oder Malzextrakt, auch mit einem Gehalt an Kakao von weniger als 50% des Gewichtes:“	
20.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„20.03	Früchte, gefroren, mit Zuckerzusatz	25%“
21.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; fertige Suppen und Brühen; zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen; ausgenommen genußfertige homogenisierte Zubereitungen, die	

23 der Beilagen

11

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(21.05)	Fleisch, Innereien oder anderen Schlachthanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%	25% mindestens S 450.— für 100 kg“
25.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.06	Quarz (ausgenommen natürliche Sande); Quarzite, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet.....	4%“
25.12	Diese Nummer hat zu lauten:	
25.12	Kieselsaures Fossilienmehl und ähnliche Kieselerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen), mit einem Raumbgewicht von 1 kg oder weniger auf 1 dm ³ , auch kalziniert	frei“
25.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.14	Schiefer, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet:“	
25.18	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.18	Dolomit, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, jedoch nicht weiter bearbeitet; gebrannter oder gesinterter Dolomit; Dolomitstampfmasse:“	
25.20	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.20	Gipssteine (Rohgips); Anhydrit; gebrannter Gips, auch gefärbt oder mit geringen Mengen von Abbindebeschleunigern oder Abbindeverzögerern versetzt, ausgenommen für zahnärztliche Zwecke besonders zubereiteter Gips:“	
25.25	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.25	Meerschaum (auch in polierten Stücken) und Bernstein, natürlich; Meer- schaum und Bernstein, rekonstituiert, in Platten, Stäben, Stangen und ähn- lichen Formen, nicht weiter bearbeitet; Gagat (Jet)	frei“
25.27	Diese Nummer hat zu lauten:	
„25.27	Natürlicher Speckstein, auch gespalten, grob behauen oder durch Sägen bloß zerteilt, aber nicht weiter bearbeitet; Talk	frei“
26.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„26.02	Schlacken, Hammerschlag, Zunder und andere Abfälle, von der Eisen- und Stahlerzeugung	frei“
27.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„27.06	Teere aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, ein- schließlich der teilweise destillierten Teere und der Mischungen von Pech mit Kreosotölen oder mit anderen Steinkohlenteer-Destillationsprodukten:“	
27.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„27.07	Öle und andere Destillationsprodukte der Hochtemperatur-Steinkohlen- teere; gleichartige Produkte im Sinne der Anmerkung 2 zu diesem Kapitel:“	

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
27.13	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„27.13	Paraffin, mikrokristallines Wachs, slack wax, Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs und andere Mineralwachse, auch gefärbt: B - andere	28.—“
28.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„28.03	Kohlenstoff (einschließlich Ruß)	frei“
28.05	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle; Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert; Quecksilber: B - Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium: 1 - Cer	14% *) (Ausgangszollsatz: 28%)
	2 - andere	10% *) (Ausgangszollsatz: 20%)“
29.01 B	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„29.01	B - Butan	5% *) (Ausgangszollsatz: 10%)“
29.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.09	alpha- und beta-Epoxyde, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyäther; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate	frei“
29.11	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.11	Aldehyde, Aldehydalkohole, Aldehydäther, Aldehydphenole und andere Aldehyde mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd:“	
29.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.14	Einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“	
29.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.15	Mehrbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“	
29.16	Diese Nummer hat zu lauten:	
„29.16	Alkohol-Carbonsäuren, Phenol-Carbonsäuren, Aldehyd-Carbonsäuren oder Keton-Carbonsäuren und andere Carbonsäuren mit einer oder mehreren funktionellen sauerstoffhaltigen Gruppen; ihre Anhydride, Halogenide und Peroxyde sowie Persäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- und Nitrosoderivate:“	
29.25	Diese Nummer und die Unterposition „L“ haben zu lauten:	
„29.25	Carbonsäure-Amide; Amidverbindungen der Kohlensäure: K - andere	frei“

*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokoll (1967)“ Anwendung.

23 der Beilagen

13

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
29.26	Diese Nummer und die Unterposition „A“ haben zu lauten:	
„29.26	Carbonsäure-Imide (einschließlich ortho-Benzoesäuresulfimid und seine Salze) und Imine (einschließlich Hexamethylentetramin und Trimethylentriamin):	
	A - ortho-Benzoesäuresulfimid, seine Salze und Derivate (wie z. B. Saccharin) . (Ausgangszollsatz: S 13.000.— für 100 kg)“	25% *)
29.39	Diese Nummer und die Unterposition „B“ haben zu lauten:	
„29.39	Natürliche Hormone, auch durch Synthese hergestellt; ihre hauptsächlich als Hormone verwendeten Derivate; andere hauptsächlich als Hormone verwendete Steroide:	
	B - kristallisierte Steroide und ihre Ester.....	frei“
30.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„30.02	Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:“	
31.02 C	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„31.02	C - Harnstoff:	
	1 - mit einem Stickstoffgehalt von 45% oder weniger des Gewichtes der Trockensubstanz (Ausgangszollsatz: 20%)“	14% *)
aus 31.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 31.05	Andere Düngemittel; Düngemittel dieses Kapitels in Tabletten, Pastillen oder ähnlichen Formen oder in Einzelpackungen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger; ausgenommen Mono- und Diammoniumorthtophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander..... (Ausgangszollsatz: 15%)	10% *)
32.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.03	Synthetische organische Gerbstoffe und anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch mit natürlichen Gerbstoffen; enzymatische Zubereitungen zum Beizen (Vorgerberben), z. B. Enzymbeizen, Pankreasbeizen oder Bakterienbeizen (Ausgangszollsatz: 20%)“	10% *)
32.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.05	Synthetische organische Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo:“	
32.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.09	Lacke; Wasserfarben; zubereitete Wasserpigmentfarben, wie sie für die Lederzurichtung verwendet werden; Lackfarben und andere Anstrichfarben; Pigmente, in Leinöl, Testbenzin, Terpentin, Lack oder in anderen bei Lacken und Anstrichfarben üblichen Medien angerieben; Prägefolien; Färbemittel in Aufmachungen für den Kleinverkauf:“	

*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokoll (1967)“ Anwendung.

14

23 der Beilagen

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
32.12	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.12	Glaserkitte, Pfropfkitte, Malerspachtelkitte, nichtfeuerfeste Mörtel und Putze für Fassaden, Mauern und Fußböden, Spachtelmassen, Verschlußmassen, Dichtungsmassen und ähnliche Massen, einschließlich Harzkitt und Harz-zement:“	
34.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„34.01	Seifen; als Seife verwendete organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen, mit oder ohne Seife, in Stücken (Blöcke, Stangen, Riegeln, Figuren und dergleichen) (Ausgangszollsatz: 23%)“	12% *)
34.02 A	Diese Unterposition hat zu lauten:	
„34.02 A	- ioneninaktive Stoffe und ampholytische Stoffe (Ausgangszollsatz: 10%)“	5% *)
34.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„34.07	Modelliermassen, auch in Zusammenstellungen oder als Kinderspielzeug auf-gemacht; Zubereitungen, wie sie als „Dentalwachse“ oder als „Dentalab-druckmassen“ verwendet werden, in Täfelchen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen: A - zahnärztliche Modelliermassen; Zubereitungen, wie sie als „Dental-wachse“ oder als „Dentalabdruckmassen“ verwendet werden, in Täfel-chen, Hufeisen, Stäbchen oder ähnlichen Formen..... (Ausgangszollsatz: 18%)	9% *)
	B - andere (Ausgangszollsatz: 30%)“	15% *)
35.06	Diese Nummer und die Unterposition „B“ haben zu lauten:	
„35.06	Zubereitete Klebstoffe (Leime), anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Auf-machungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzelpackungen, die 1 kg oder weniger enthalten): B - Erzeugnisse aller Art, zur Verwendung als Klebstoffe geeignet und in Aufmachungen für den Kleinverkauf als Klebstoff (das sind Einzel-packungen, die 1 kg oder weniger enthalten) (Ausgangszollsatz: 33%)“	30% *)
36.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„36.02	Zubereitete Explosivstoffe 170.—“	
36.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„36.05	Pyrotechnische Artikel (z. B. Feuerwerkskörper, Nebelsignalknallkörper für Bahnen, Knallkapseln und Raketen zum Wetterschießen) (Ausgangszollsatz: 30%)“	15% *)

*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Proto-kolles (1967)“ Anwendung.

23 der Beilagen

15

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
38.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
38.13	Zubereitungen zum Abbeizen (Dekapieren oder Abätzen) von Metalloberflächen; Flußmittel und andere zubereitete Hilfsmittel, zum Schweißen und Löten von Metallen; Pasten und Pulver, zum Schweißen und Löten, aus Lot und anderen Stoffen; zubereitete Überzugs- und Füllmassen, für Schweißelektroden und Schweißstäbe (Ausgangszollsatz: 20%)“	10% *)
38.19	Die Unterpositionen K und M haben zu entfallen; die Unterposition L hat zu lauten „K“; die Unterposition N - 1 hat zu lauten „L - 1“.	
39.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„39.07	Waren aus Stoffen der Nummern 39.01 bis 39.06:	
	A - Waren aus Stoffen der Nummern 39.01, 39.02, 39.04 und 39.06:	
	1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12.....	10%
	2 - andere (Ausgangszollsatz: 27%)	20% *)
	B - andere:	
	1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12	10%
	2 - sonstige (Ausgangszollsatz: 28%)“	20% *)
41.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„41.10	Kunstleder, auf der Grundlage von unzerfasertem oder zerfasertem Leder hergestellt, in Platten oder Blättern, auch in Rollen	10%“
42.02	Diese Nummer und die Unterposition C haben zu lauten:	
„42.02	Reiseartikel (wie Koffer, Hutschachteln, Reisetaschen, Rucksäcke), Einkaufstaschen, Handtaschen, Schultaschen, Aktentaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Necessaires, Werkzeugtaschen, Tabaksbeutel, Futterale, Etais oder Schachteln (z. B. für Waffen, Musikinstrumente, Ferngläser, Schmuck, Flakons, Kragen, Schuhe, Bürsten) und ähnliche Behältnisse, aus Leder, Kunstleder, Vulkanfaser, Kunststoffolien, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren: C - aus Vulkanfaser, Pappe oder textilen Spinnstoffwaren	17%“
44.21	Diese Nummer hat zu lauten:	
„44.21	Kisten, Verschlüge, Trommeln und ähnliche Umschließungen, aus Holz, vollständig	10%“
44.24	Diese Nummer hat zu lauten:	
„44.24	Haushaltsgeräte aus Holz	10%“
46.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„46.03	Korbwaren, Flechtwaren und andere Waren, unmittelbar aus Flechtstoffen geformt oder aus Waren der Nummer 46.01 oder 46.02 hergestellt; Waren aus Luffa	20%“

*) Auf diesen Zollsatz findet die „Allgemeine Bestimmung 1. zur Liste XXXII — Österreich des Genfer Protokoll (1967)“ Anwendung.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
54.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„54.01	Flachs, roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Flachswerg und Flachsabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“	
54.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„54.02	Ramie, roh, entholzt, entleimt, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Ramiewerg und Ramieabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)....	frei“
57.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.01	Hanf (Cannabis sativa), roh, geröstet, gebrochen, geschwungen, gehechelt oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Hanfwerg und Hanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff):“	
57.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.02	Manilahanf (Abaca oder Musa textilis), roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen; Manilahanfwerg und Manilahanfabfälle (einschließlich Reißspinnstoff)	frei“
57.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.03	Jute und andere textile Bastfasern, anderweitig weder genannt noch inbegriffen, roh, entbastet oder anders bearbeitet, aber nicht gesponnen; Werg und Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff):“	
57.04	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, roh oder bearbeitet, aber nicht gesponnen, Abfälle davon (einschließlich Reißspinnstoff): B - nicht auf Unterlagen: 1 - Kokosfasern: a - präpariert, gefärbt, gekrollt oder zu sogenannten Zöpfen gedreht	8% frei
	b - sonstige	frei“
	2 - andere	
57.05 B 2	Nach dieser Nummer ist folgende neue Position aufzunehmen:	
„57.06	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03: B - Garne aus anderen textilen Bastfasern	10% mindestens S 120.— für 100 kg“
57.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.07	Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen: A - Kokosgarne	frei
	B - andere	8% mindestens S 80.— für 100 kg“
69.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„69.01	Wärmeisolierende Ziegel, Steine, Platten und andere wärmeisolierende Waren aus kieselurem Fossilienmehl und ähnlichen Kieselcerden (Kieselgur, Tripel, Diatomeenerde und dergleichen)	9%“

23 der Beilagen

17

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	aus 69.02 Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 69.02	Feuerfeste Ziegel, Steine, Platten und ähnliche feuerfeste Bauelemente und Bauteile, ausgenommen Dinasiegel und -platten, Schamottesteine, Schamotteziegel und -platten, Bauxit- und Graphitziegel und -platten.....	9%“
70.12	Diese Nummer hat zu lauten:	
„70.12	Glaskolben für Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung:“	
73.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:“	
73.21	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.21	Konstruktionen sowie deren Teile (Schuppen, Brücken und Brückenteile, Schleusentore, Türme, Masten, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tür- und Fensterrahmen, Rolläden, Geländer und dergleichen), aus Eisen oder Stahl; für Konstruktionszwecke vorgearbeitete Bleche, Bänder, Stangen, Profile, Rohre und dergleichen, aus Eisen oder Stahl:“	
73.22	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.22	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Eisen oder Stahl, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	11%“
73.24	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.24	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Eisen oder Stahl.....	17%“
73.33	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.33	Handnähnadeln, Stricknadeln, Häkelnadeln, Durchziehnadeln und ähnliche Erzeugnisse für Näh-, Strick-, Stick-, Filet- und andere Handarbeiten, Stichel zum Sticken, aus Eisen oder Stahl:“	
73.37	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.37	Heizkessel (ausgenommen solche der Nummer 84.01) und Heizkörper, für Zentralheizungen, nicht elektrisch, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl; Warmlufterzeuger und Verteilervorrichtungen für Warmluft (einschließlich solcher, die auch frische oder konditionierte Luft verteilen können), ohne elektrische Heizquelle, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, sowie deren Teile, aus Eisen oder Stahl:“	
74.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„74.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Kupfer, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	19%“
75.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„75.05	Anoden zum Vernickeln, auch durch Elektrolyse hergestellt, roh oder bearbeitet	8%“

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
76.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„76.09	Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, für Stoffe aller Art (ausgenommen für verdichtete oder verflüssigte Gase), aus Aluminium, mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 Liter, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, jedoch ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtung	19%“
76.11	Diese Nummer hat zu lauten:	
„76.11	Behälter für verdichtete oder verflüssigte Gase, aus Aluminium	19%“
76.16	Diese Nummer und die Unterpositionen A und B haben zu lauten:	
„76.16	Andere Waren aus Aluminium:	
	A - Gußwaren	17%
	B - andere:	
	1 - Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Filme; Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger, für Bild- und Tonträger und für Träger für andere Aufzeichnungen, der Nummer 92.12	10%
	2 - sonstige	18%“
77.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„77.02	Stangen, Profile, Drähte, Bleche, Tafeln, Bänder, Folien, Rohre (einschließlich Rohlinge), Hohlstangen, Pulver und Flitter, aus Magnesium; Drehspäne, nach Größe sortiert, aus Magnesium:“	
82.11	Diese Nummer hat zu lauten:	
„82.11	Rasiermesser, Rasierapparate und Rasierklingen (einschließlich der Klingenhohlinge im Band):“	
83.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlößbügel, mit Schlössern; für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:“	
84.01	Diese Nummer und die Unterposition A haben zu lauten:	
„84.01	Erzeuger von Wasserdampf oder anderem Dampf (Dampfkessel), ausgenommen Heißwasserkessel für Zentralheizungen, die auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser:	
	A - Dampfkessel und Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser:	
	1 - Dampfkessel	11%
	2 - Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser	10%“
84.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.02	Hilfsapparate für Kessel der Nummer 84.01 (Vorwärmer, Überhitzer, Speicher, Rußbläser, Abgasverwerter und dergleichen); Kondensatoren für Dampfmaschinen	11%“
84.07	Diese Nummer und die Unterposition B - 1 haben zu lauten:	
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:	
	B - andere:	
	1 - Wasserräder und andere hydraulische Kraftmaschinen	11%“

23 der Beilagen

19

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.10	Pumpen für Flüssigkeiten, auch mit Antriebsmotor oder Antriebsturbine, einschließlich der nichtmechanischen Pumpen und Ausgabepumpen mit Flüssigkeitszähler (Zapfsäulen); Hebewerke für Flüssigkeiten (Becherwerke, Schöpfwerke, Bandlelevatoren und dergleichen):“	
84.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnischen Einrichtungen, elektrische oder andere:“	
84.35	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.35	Maschinen zum Drucken von der Art, wie sie im graphischen Gewerbe verwendet werden; Bogenanlegeapparate, Falzapparate und andere Hilfsapparate hierfür:“	
84.40	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.40	Maschinen und Apparate zum Waschen, Reinigen, Trocknen, Bleichen, Färben, Appretieren und Ausrüsten von Garnen, Geweben und anderen Spinnstoffwaren (einschließlich der Apparate zum Waschen von Wäsche, zum Bügeln von Kleidern, zum Aufwickeln, Falten, Schneiden und Auszacken von Geweben); Maschinen zum Beschichten von Geweben und anderen Unterlagen für die Herstellung von Fußbodenbelägen, wie Linoleum und dergleichen; Maschinen von der Art, wie sie zum Bedrucken von Garnen, Geweben, Filz, Leder, Tapetenpapier, Packpapier, Linoleum und anderen Stoffen verwendet werden (einschließlich der gravierten Druckplatten und Druckwalzen für diese Maschinen):“	
85.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.14	Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher, elektrische Tonfrequenzverstärker:	
	A - Mikrophone und ihre Träger, Lautsprecher	10%
	B - elektrische Tonfrequenzverstärker	8%“
85.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.15	Sende- und Empfangsgeräte für die Radiotelephonie und Radiotelegraphie; Send- und Empfangsgeräte für Rundfunk und Fernsehen (einschließlich der mit Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräten kombinierten Empfangsgeräte) und Fernsehaufnahmegeräte; Funkleit-, Funkpeil-, Funksuch- und Funkfernsteuerapparate:“	
85.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:“	
85.21	Diese Nummer und die Unterpositionen C und D haben zu lauten:	
„85.21	Elektronenlampen und -röhren (Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Photokathodenlampen und -röhren, andere als die der Nummer 85.20), auch derartige Vakuumlampen und -röhren oder solche mit Dampf- oder Gasfüllung (einschließlich der Quecksilberdampfgleichrichterröhren), Kathodenstrahl-	

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
(85.21)	röhren, Fernsehbildaufnahmeröhren und dergleichen; photoelektrische Zellen; gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle; Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise: C - Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterelemente; elektronische Mikroschaltkreise.....	frei 10%“
	D - gefaßte (montierte) piezoelektrische Kristalle	
87.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„87.07	Werkskraftkarren von der Art, wie sie in Fabriken, Warenhäusern, Docks und Häfen (einschließlich Flughäfen) für das Fördern und Befördern von Waren über kurze Strecken verwendet werden (z. B. Plattformkarren, Lastkarren und Förderkarren, Gabelstapler und Portalhubkarren); Zugkraftkarren von der Art, wie sie auf Bahnhöfen verwendet werden; Teile dieser Fahrzeuge:“	
89.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„89.01	Schiffe, Boote und andere Wasserfahrzeuge, in den nachstehenden Nummern nicht inbegriffen:“	
89.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„89.02	Zugschiffe (Schlepper) und Schubschiffe.....	10%“
90.07	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.07	Photographische Aufnahmeapparate; Blitzlichtapparate und -vorrichtungen für photographische Zwecke:“	
90.10	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.10	Apparate und Ausrüstung für photographische oder kinematographische Laboratorien, in diesem Kapitel anderweitig weder genannt noch inbegriffen; Photokopierapparate mit optischem System oder für das Kontaktverfahren und Thermokopierapparate; Projektionsschirme und Projektionswände: B - 1 - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopierapparate für das Kontaktverfahren (z. B. Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen)	10% 7%
	2 - Thermokopierapparate	
	C - Photokopierapparate mit optischem System	3150—
	D - andere	frei“
90.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.19	Orthopädische Apparate und Vorrichtungen (einschließlich der medizinisch-chirurgischen Gürtel); Vorrichtungen für die Behandlung von Knochenbrüchen (Schienen und dergleichen); künstliche Gliedmaßen (Prothesen), Augen, Zähne und andere künstliche Körperteile; Schwerhörigenapparate und andere Apparate und Vorrichtungen, die die Funktion eines geschädigten oder funktionsunfähigen Organs ganz oder teilweise ersetzen und von oder an Personen getragen oder in deren Körper eingesetzt werden:“	
90.20	Diese Nummer hat zu lauten:	
„90.20	Röntgenapparate, Apparate für die Röntgenphotographie und Apparate, die Strahlungen radioaktiver Stoffe verwenden, einschließlich der Röhren und ähnlichen Vorrichtungen zur Erzeugung von Röntgenstrahlen, der Hochspannungsgeneratoren, Schaltpulse und Röntgenschirme; Tische, Stühle und ähnliche Vorrichtungen für die röntgenologische Untersuchung und Behandlung:“	

23 der Beilagen

21

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
91.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„91.09	Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:“	
92.12	Diese Nummer und die Unterposition A haben zu lauten:	
„92.12	Bild- und Tonträger für Geräte der Nummer 92.11 und Träger für andere Aufzeichnungen nach magnetischen Verfahren, wie Platten, Walzen, Wachsförmigen, Bänder, Filme, Drähte und dergleichen, für die Aufnahme vorgeordnet oder mit Aufzeichnungen versehen; Matrizen und Galvanos, für die Schallplattenerzeugung:	
	A - Aufnahmeplatten und -walzen, auch aus Wachs; Bänder, Filme, Drähte und dergleichen sowie magnetische Platten, mit oder ohne Ton- oder anderen Aufzeichnungen:	
	1 - Tonfolien auf Glas- oder Metallträgern.....	frei
	2 - andere	8%“
92.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
„92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“	
93.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„93.06	Teile für Waffen, einschließlich der rohen Schäfte für Gewehre und der rohen Läufe für Feuerwaffen, ausgenommen Teile für Waffen der Nummer 93.01:“	
97.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„97.06	Geräte, Apparate, Requisiten und Zubehör, für Freiluftspiele, Leichtathletik, Gymnastik und andere Sportarten, ausgenommen Waren der Nummer 97.04:“	
98.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
„98.13	Miederstäbe (Fischbeinstäbe) und dergleichen, für Mieder, Bekleidung und Bekleidungszubehör	14%“
98.14	Diese Nummer hat zu lauten:	
„98.14	Zerstäuber, Zerstäubervorrichtungen und Zerstäuberköpfe, für Toilette-zwecke	16%“
98.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„98.15	Isolierflaschen und andere Isolierbehälter, mit Vakuumisolierung, sowie Teile davon (ausgenommen Glaskolben).....	20%“

22

23 der Beilagen

ANLAGE B**Genfer Protokoll (1967)
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
Österreichische Note vom 29. Juni 1967
an die Delegation der USA**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	--

Die unter lit. b) angeführte Tarifnummer hat zu lauten:

„b) 36.02 zubereitete Explosivstoffe“

23 der Beilagen

23

ANLAGE C

**Third Certification
relating to Rectifications and Modifications of Schedules to the General Agreement on Tariffs
and Trade
(5 May 1967)**

Torquay Schedules**Schedule XXXII — Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 17.02 C This sub-item shall read:		
"17.02 D - Milk sugar (lactose):		
	1 - With a purity of at least 98%	66.50
	2 - Other	66.50"
Item 85.19 This heading shall read:		
"85.19	Electrical apparatus for making and breaking electrical circuits, for the protection of electrical circuits, or of making connections to or in electrical circuits (for example, switches, relays, fuses, lightning arresters, surge suppressors, plugs, lampholders and junction boxes); resistors, fixed or variable (including potentiometers), other than heating resistors; printed circuits; switchboards (other than telephone switchboards) and control panels."	

24

23 der Beilagen

**Bundesgesetz vom 10. Juni 1965, mit dem die
Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen abgeändert wird**

Anlage B

Teil I

Meistbegünstigungs-Tarif

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
17.02 C Diese Unterposition hat zu lauten:		
„17.02 D - Milchzucker (Lactose):		
	1 - mit einer Reinheit von mindestens 98%	66-50
	2 - anderer	66-50“
84.07 Diese Nummer hat zu lauten:		
„84.07	Wasserräder, Wasserturbinen und andere hydraulische Kraftmaschinen:“	
85.19 Diese Nummer hat zu lauten:		
„85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Schützen, Abzweigen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Blitzschutzgeräte, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen, Verbindungsdosen); Fest- und Regelwiderstände einschließlich Potentiometer, ausgenommen Heizwiderstände; gedruckte Schaltungen; Schalt- und Verteilertafeln, -pulte und -schränke:“	

23 der Beilagen

25

ANLAGE D

**Protocol Supplementary
to the Protocol to the General Agreement on Tariffs and Trade embodying results of the
1960 — 61 Tariff Conference**

Schedule XXXII—Austria

Part I

Most-Favoured-Nation Tariff

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 57.06 This item shall read:

“57.06	Yarn of jute or of other textile bast fibres of heading No. 57.03: A - Yarn of jute.....	16% but not less than S 160— per 100 kgs”
--------	---	--

Item 74.18 This heading shall read:

“74.18 Other articles of a kind commonly used for domestic purposes, sanitary ware for indoor use, and parts of such articles and ware, of copper:”

Item 76.15 This item shall read:

“76.15	Articles of a kind commonly used for domestic purposes, sanitary ware for indoor use, and parts of such articles and ware, of aluminium.....	27%”
--------	--	------

26

23 der Beilagen

**Zusatzprotokoll zum Protokoll
zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz
1960/61**

Liste XXXII — Österreich

Teil I

Meistbegünstigungs-Tarif

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
57.06	Diese Nummer hat zu lauten:	
„57.06	Jutegarne und Garne aus anderen textilen Bastfasern der Nummer 57.03:	
	A - Jutegarne	16% mindestens S 160.— für 100 kg“

23 der Beilagen

27

ANLAGE E

Protokoll zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen über die Ergebnisse der Zolltarifkonferenz 1960/61

Liste XXXII — Österreich

Teil I

Meistbegünstigungs-Tarif

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
-------------	------------------	--

- 30.02 Diese Nummer hat zu lauten:
- „30.02 Antisera; mikrobiologische Impfstoffe, Toxine, Kulturen von Mikroorganismen (einschließlich Fermentbildner, ausgenommen jedoch Hefen) und ähnliche Erzeugnisse:“

28

23 der Beilagen

ANLAGE F

**Second Certification
relating to Rectifications and Modifications of Schedules to the General Agreement on Tariffs
and Trade
(29 April 1964)
Torquay Schedules**

Schedule XXXII — Austria

Part I

Most-Favoured-Nation Tariff

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 69.10 This heading shall read:

“69.10 Sinks, wash basins, bidets, water closet pans, urinals, baths and like sanitary fixtures:”

ANLAGE G

**Eighth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules to the
General Agreement on Tariffs and Trade
Torquay Schedules**

Schedule XXXII — Austria

Part I

Most-Favoured-Nation Tariff

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Chapter 4 This title shall read:		
"Chapter 4 Dairy produce; birds' eggs; natural honey; edible products of animal origin, not elsewhere specified or included"		
Item 06.01 The heading and the sub-item "B" shall read:		
"06.01 Bulbs, tubers, tuberous roots, corms, crowns and rhizomes, dormant, in growth or in flower:		
ex B - Other:		
	1 - Lilly of the valley pips and tubers of begonias	35.—
	2 - Tubers of gloxinias and flower bulbs	200.—
	3 - Other flower tubers and rhizomes	42.—"
Item 06.02 This item shall read:		
"06.02 Other live plants, including trees, shrubs, bushes, roots, cuttings and slips:		
A - Palms, laurel trees and other evergreen ornamental plants:		
	1 - Palms and laurel trees	200.—
	2 - Other	500.—
B - Flowering plants, in flower or not:		
1 - Indian azaleas:		
	a - Not in flower or in bud	175.—
	b - In flower or in bud	350.—
	2 - Camelias and greenhouse ericas, in clods	400.—
C - Trees, shrubs and bushes, but not forest plants:		
ex 1 - In clods, whether or not in pots or tubs:		
	a - Outdoor-azaleas, not in flower or in bud	175.—
	b - Outdoor-azaleas, in flower or in bud	350.—
2 - Other:		
	a - Rose trees	210.—
	b - Foliage trees, shrubs and bushes	210.—
	c - Pine trees	210.—
F - Other		
		free"
Item 16.03 ex A and B This sub-item shall read:		
"16.03 ex A and B Meat extracts and fish extracts, in single packages containing 5 kilogrammes or more		
		10% but not more than S 840.— per 100 kgs"
Item 17.02 ex B This sub-item shall read:		
"17.02 ex C - Maltose		
		66.50"

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item ex 31.05 This item shall read:		
“ex 31.05	Monoammonium and diammonium orthophosphates, whether or not pure, and mixtures thereof.....	free”
Chapter 34 Place “dental waxes” between inverted commas.		
Item 38.19 The sub-item “ex N-1 and N-2” shall read “ex L-1 and L-2”.		
Chapter 42 This title shall read:		
“Chapter 42 Articles of leather; saddlery and harness; travel goods, handbags and similar containers; articles of animal gut (other than silk-worm gut)”		
Item 59.08 ex A and B This item shall read:		
“59.08 ex A and B Fabrics wholly or partly of textile fibres falling within Chapter 50 or of synthetic or of continuous artificial textile fibres, impregnated, coated, covered or laminated with preparation of cellulose derivatives or of other artificial plastic materials:		
	1 - In strips shaped like ribbons	3500.—
	2 - Other	2800.—”
Item 69.10 This heading shall read:		
“69.10 Sinks, wash basins, bidets, water closet pans, urinals, baths and like sanitary fixtures:”		
Item 73.03 This item shall read:		
“73.03	Waste and scrap metal of iron or steel	free”
Item 83.01 This heading shall read:		
“83.01 Locks and padlocks (key, combination or electrically operated), and parts thereof, of base metal; frames incorporating locks, for handbags, trunks or the like, and parts of such frames, of base metal; keys for any of the foregoing articles, of base metal:”		
Item 84.45 The sub-item “A” shall read:		
“ex 84.45 A - Machine tools for working metal or metal carbides, of iron, without driving engines *), according to the note of this sub-heading No., weigh- ing each:”		
Item 84.53 This item shall read:		
“84.53 Automatic data processing machines and units thereof; magnetic and optical readers, machines for transcribing data onto data media in coded form and machines for processing such data, not elsewhere specified or included:		
	A - Central processing units not operating in conjunction with punched cards, separately produced for customs clearance	5% but not more than S 1400.— per 100 kgs
	B - Other	free”
Item 84.59 This heading shall read:		
“84.59 Machines and mechanical appliances, having individual functions, not falling within any other heading of this Chapter:”		

23 der Beilagen

31

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
Item 85.22 This item shall read:		
“85.22	Electrical appliances and apparatus, having individual functions, not falling within any other heading of this Chapter	19%”
Item 90.07 The sub-item “A-1” and “A ex 3” shall read:		
“90.07	A - 1 - Photomicrographic cameras	3150—
	ex 3 - Other photographic cameras	3150—”
Item 92.13 This heading shall read:		
“92.13	Other parts and accessories of apparatus falling within heading No. 92.11:”	

32

23 der Beilagen

Achtes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Torquay Listen

Liste XXXII — Österreich

Teil I

Meistbegünstigungs-Tarif

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
02.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„02.03	Geflügellebern, frisch, gekühlt, gefroren, gesalzen oder in Salzlake	315.—“
	Kapitel 4 Diese Kapitel hat zu lauten:	
„Kapitel 4	Milch und Molkereierzeugnisse; Vogeleier; natürlicher Honig; eßbare Erzeugnisse tierischen Ursprungs, anderweitig weder genannt noch inbegriffen“	
06.01	Diese Nummer und die Unterposition B haben zu lauten:	
„06.01	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum oder in Blüte:	
	aus B - anders:	
	1 - Maiglöckchentreibkeime und Knollen von Begonien, auch im Wachstum	35.—
	2 - Knollen von Gloxinien und Blumenzwiebeln, auch im Wachstum..	200.—
	3 - andere Blumenknollen und Wurzelstöcke, auch im Wachstum	42.—“
06.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„06.02	Andere lebende Pflanzen und Wurzeln, einschließlich Stecklinge und Pfropfreiser:	
	A - Palmen, Lorbeerbäume und andere immergrüne Zierpflanzen	
	1 - Palmen und Lorbeerbäume	200.—
	2 - andere	500.—
	B - Blütenpflanzen in blühendem oder nicht blühendem Zustand:	
	1 - Indische Azaleen:	
	a - ohne Blüten oder Knospen	175.—
	b - mit Blüten oder Knospen	350.—
	2 - Kamelien und Edeleriken, mit Topfbällen	400.—
	C - Bäume und Sträucher, ausgenommen Forstpflanzen:	
	aus 1 - mit Topf- oder Erdballen, auch in Töpfen oder Kübeln:	
	a - Freilandazaleen, ohne Blüten oder Knospen	175.—
	b - Freilandazaleen, mit Blüten oder Knospen	350.—
	2 - anders:	
	a - Rosen	210.—
	b - Laubbäume, Sträucher und Veredlungsunterlagen	210.—
	c - Nadelbäume	210.—
	F - sonstige	frei“
07.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„07.01	Gemüse, frisch oder gekühlt:“	
	Kapitel 11 Dieses Kapitel hat zu lauten:	
„Kapitel 11	Müllereierzeugnisse; Malz; Stärke; Kleber; Inulin“	

23 der Beilagen

33

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
16.03	aus A und B Diese Unterpositionen haben zu lauten:	
„16.03	aus A und B Fleisch- und Fischextrakte, in unmittelbaren Umschließungen, die 5 kg oder mehr enthalten	10% höchstens S 840.— für 100 kg“
17.02	aus B Diese Unterposition hat zu lauten:	
„17.02	aus C - Maltose.....	66.50“
	Kapitel 19 Dieses Kapitel hat zu lauten:	
„Kapitel 19	Zubereitungen auf der Grundlage von Getreide, Mehl oder Stärke; Backwaren“	
aus 31.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 31.05	Mono- und Diammoniumorthophosphate, auch rein, sowie Mischungen dieser Erzeugnisse untereinander	frei“
Kapitel 34	In der Überschrift zum Kapitel 34 ist das Wort „Dentalwachse“ unter Anführungszeichen zu setzen.	
38.19	Die Unterposition „aus N-1 und N-2“ hat zu lauten „aus L-1 und L-2“.	
	Kapitel 42 Dieses Kapitel hat zu lauten:	
„Kapitel 42	Lederwaren; Sattlerwaren und Riemenwaren; Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Behältnisse; Waren aus Därmen“	
59.08	aus A und B Diese Nummer hat zu lauten:	
„59.08	aus A und B Gewebe, mit Zellosederivaten oder anderen Kunststoffen imprägniert, bestrichen, überzogen oder geschichtet, ganz oder teilweise aus Spinnstoffen des Kapitels 50 oder aus synthetischen oder kontinuierlichen künstlichen Spinnstoffen: 1 - in bandartig zugeschnittenen Streifen	3500.—
	2 - anders	2800.—“
aus 69.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„aus 69.02	Feuerfeste Ziegel, Steine und Platten:“	
73.03	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.03	Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Eisen oder Stahl	frei“
73.19	Diese Nummer hat zu lauten:	
„73.19	Druckrohrleitungen aus Stahl, auch rundverstärkt, von einer Art, wie sie bei Wasserkraftwerken verwendet werden, mit einer Wandstärke von:“	
83.01	Diese Nummer hat zu lauten:	
„83.01	Schlösser und Vorhangschlösser (mit Schlüssel, durch Kombination oder elektrisch zu betätigen), Teile davon, aus unedlen Metallen; Verschlüsse und Verschlussbügel, mit Schlössern, für Taschen, Koffer und dergleichen, Teile davon, aus unedlen Metallen; Schlüssel für diese Waren, aus unedlen Metallen:“	

34

23 der Beilagen

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
84.15	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.15	Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung und kältetechnische Einrichtungen, elektrische oder andere:“	
84.53	Diese Nummer hat zu lauten:	
„84.53	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und Einheiten davon; magnetische und optische Datenleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweitig weder genannt noch inbegriffen:	
	A - Zentraleinheiten, nicht mit Lochkarten arbeitend, gesondert zur Abfertigung gestellt	5% höchstens S 1400.— für 100 kg
	B - andere	frei“
90.07	Die Unterpositionen „A-1“ und „A aus 3“ haben zu lauten:	
„90.07	A - 1 - photographische Aufnahmeapparate für die Mikrophotographie	3150.—
	aus 3 - andere photographische Aufnahmeapparate	3150.—“
92.13	Diese Nummer hat zu lauten:	
„92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“	

23 der Beilagen

35

ANLAGE H**Eighth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules to the
General Agreement on Tariffs and Trade
Second Protocol of Supplementary Concessions****Schedule XXXII — Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 92.13 This heading shall read:

“92.13 Other parts and accessories of apparatus falling within heading No. 92.11:”

36

23 der Beilagen

Achtes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)**Zweites Protokoll zusätzlicher Zollzugeständnisse****Liste XXXII — Österreich****Teil I****Meistbegünstigungs-Tarif**

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
------------------	------------------	--

92.13 Diese Nummer hat zu lauten:

„92.13 Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Nummer 92.11:“

23 der Beilagen

37

ANLAGE I

Ninth Protocol of Rectifications and Modifications to the Texts of the Schedules to the General Agreement on Tariffs and Trade

Torquay Schedules

Schedule XXXII — Austria

Part I

Most-Favoured-Nation Tariff

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 06.02 This item shall read:

“06.02 C - Trees, shrubs and bushes, but not forest plants:
ex 1 - In clods not in pots or tubs; except outdoor-azaleas..... 210—”

38

23 der Beilagen

**Neuntes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens**

Torquay Listen

Liste XXXII — Österreich

Teil I

Meistbegünstigungs-Tarif

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
06.02	Diese Nummer hat zu lauten:	
„06.02	C - Bäume und Sträucher, ausgenommen Forstpflanzen: aus 1 - mit Topf- oder Erdballen, jedoch nicht in Töpfen oder Kübeln; ausgenommen Freilandazaleen	210.—“

23 der Beilagen

39

ANLAGE J**Declaration on the Provisional Accession of the Swiss Confederation to the General Agreement on Tariffs and Trade****Schedule of Austria****Part I****Most-Favoured-Nation Tariff**

Tariff Item Number	Description of products	Rate of Duty in % ad val. or in Schilling per 100 kgs
--------------------------	-------------------------	--

Item 29.25 K Delete this sub-item and insert the following item:

“31.02 C - Urea:
2 - Other 10%”

Item 91.09 This heading shall read:

“91.09 Watch cases and parts of watch cases:”

40

23 der Beilagen

**Deklaration über den provisorischen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (GATT)**

Liste Österreich

Teil I

Tarif- nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
29.25 K	Diese Unterposition hat zu entfallen; nachfolgende Tarifnummer ist aufzuehmen:	
„31.02	C - Harnstoff: 2 - anderer	10%“
32.05	Diese Nummer hat zu lauten:	
„32.05	Synthetische organische Farbstoffe, einschließlich Pigmentfarbstoffe; synthetische organische Erzeugnisse, die als Luminophore verwendet werden; auf der Faser fixierbare optische Bleich- und Aufhellungsmittel; natürlicher Indigo:“	
91.09	Diese Nummer hat zu lauten:	
„91.09	Gehäuse und Teile davon, für Uhren der Nummer 91.01:“	

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens („Brüsseler Zollrat“), dem auch Österreich als Mitglied angehört, verabschiedete am 9. Juni 1970 eine völkerrechtlich verbindliche „Empfehlung“ betreffend die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife („Brüsseler Zolltarifnomenklatur, BGBl. Nr. 103/1960).

Diesen Nomenklaturänderungen wird innerstaatlich durch das Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (7. Zolltarifgesetznovelle), Rechnung getragen. Die 7. Zolltarifgesetznovelle enthält aber auch Berichtigungen und Präzisierungen der deutschen Übersetzung der Brüsseler Nomenklatur, die nicht den Gegenstand der Brüsseler Ratsempfehlung vom 9. Juni 1970 bilden.

Auf Grund dieser Ratsempfehlung und der 7. Zolltarifgesetznovelle ergibt sich auch die Notwendigkeit, die von Österreich im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) vereinbarten Zolltarifregelungen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1972 abzuändern. Die Liste XXXII — Österreich zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen ist hinsichtlich der zwischenstaatlichen Auswirkungen nur in englischer Sprache authentisch. Soweit durch die gegenständlichen Abänderungen die zwischenstaatlich verbindlichen Vertragstexte in englischer Sprache berührt sind, ist am 1. November 1971 unter Zugrundelegung der beiliegenden Abänderungen in englischer Sprache, das hierfür vorgesehene Verfahren zur Einholung der Zustimmung der anderen Vertragsparteien des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens eingeleitet worden. Den Vertragsparteien steht eine Einspruchsfrist von 60 Tagen zur Verfügung. Sollte es zu einem Einspruch kommen, werden im Sinne der GATT-Bestimmungen Konsultationen bzw. Verhandlungen durchzuführen sein. Im Hinblick auf die aus der Nomenklatur-Konvention sich ergebende Verpflichtung sieht sich Österreich nicht in der Lage, das Ergebnis dieser allfälligen Konsultationen

bzw. Verhandlungen vor dem Inkrafttreten der Abänderungen der Liste XXXII — Österreich abzuwarten.

Das gleichzeitige Inkrafttreten der Abänderungen der Zollzugeständnisse im Rahmen des GATT mit der 7. Zolltarifgesetznovelle ist aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit unbedingt erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I, Zahlen 1., 3., 4., 7. bis 10.:

Die gegenständlichen Abänderungen betreffen sowohl die zwischenstaatlich verbindlichen Texte der Vertragsvereinbarungen in englischer Sprache als auch den Wortlaut der deutschsprachigen Übersetzung.

Zu Artikel I, Zahlen 2. und 5.:

Die gegenständlichen Abänderungen betreffen nur den Wortlaut der Vertragsvereinbarungen in der deutschsprachigen Übersetzung.

Zu Artikel I, Zahl 6.:

Die gegenständlichen Abänderungen betreffen nur die zwischenstaatlich verbindlichen Texte der Vertragsvereinbarungen in englischer Sprache.

Zu Artikel I, Zahlen 1. bis 10.:

Tarifnummer 02.01:

Es erfolgt lediglich die Anpassung der Vertragsvereinbarungen in der deutschsprachigen Übersetzung an den Wortlaut der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Der in diese Tarifnummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 02.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 02.04:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 03.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 03.02:

Es erfolgt lediglich die Anpassung der Vertragsvereinbarungen (in englischer und deutscher Sprache) an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Der in diese Nummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer aus 03.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Kapitel 4, Überschrift:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Vertragstexte an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Tarifnummer 06.01:

Der bisherige Wortlaut der Vertragsvereinbarungen „aus Nummer 06.02 B“ ist hinsichtlich der Gruppierung der Waren unklar und gab wiederholt Anlaß zu fehlerhaften Zollabfertigungen. Durch die vorgenommene Anpassung an die sonst übliche Systematik des Tarifes soll eine Bereinigung dieses Problems erfolgen. Überdies sollte der deutschsprachige Vertragstext klarer zum Ausdruck bringen, daß derartige Waren „auch im Wachstum“ sein können, da dieser Zustand nach dem Wortlaut der authentischen Texte in englischer Sprache schon bisher eindeutig zulässig ist.

Der in diese Nummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 06.02:

Die Zuordnung der Vertragsvereinbarungen für „Freilandazaleen“ unter die Tarifnummer 06.02 A 2 („immergrüne Zierpflanzen“) hat in der Zollabfertigung zu Schwierigkeiten geführt. Da es keine „immergrünen“ Freilandazaleen gibt, sind die einschlägigen Vertragsvereinbarungen nach der Nummer 06.02 aus C 1 zu transferieren.

Der in diese Tarifnummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 07.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen, wobei auch eine Anpassung der englischsprachigen Vertragstexte an die Brüsseler Nomenklatur notwendig wurde.

Tarifnummer 07.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 08.10:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Kapitel 11, Überschrift:

Auf die Ausführungen bei Kapitel 4 wird verwiesen.

Tarifnummer 15.01:

Der Wortlaut dieser Tarifnummer hat durch die Aufnahme der mit „Lösungsmitteln extrahierten Fette“ eine Erweiterung erfahren. Eine Änderung der bisherigen Tarifierungspraxis ist nicht eingetreten, da diese Waren bereits derzeit auf Grund eines Tarifierungsavis des Nomenklaturkomitees in Brüssel der Tarifnummer 15.01 zugewiesen sind.

Tarifnummer 16.03:

Mit der Brüsseler Ratsempfehlung bzw. der 7. Zolltarifgesetznovelle wurden „Fischextrakte“ der Tarifnummer 16.03 zugewiesen, da eine warenkundliche Unterscheidung von den „Fleischextrakten“ nicht möglich ist. Fischextrakte sind bisher, mangels einer geeigneteren Tarifnummer theoretisch als Fischzubereitungen der Nummer 16.04 erachtet worden. Eine Transponierung der vorgesehenen Vertragszollsätze bei Nummer 16.04 beziehungsweise der Ausschluß der Fischextrakte von den vertraglichen Vereinbarungen für Fleischextrakte der Tarifnummer 16.03 war aus technischen Gründen nicht möglich.

Tarifnummer 17.02:

Durch die Neugliederung der Nummer 17.02 in der 7. Zolltarifgesetznovelle wurde auch eine Anpassung der Vertragsvereinbarungen an die neue Tarifsituation erforderlich.

Kapitel 19, Überschrift:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der deutschsprachigen Vertragstexte an den Wortlaut der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Tarifnummer 19.02:

Durch diese Änderung erfolgt eine Legalisierung der bereits bestehenden Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarif, die dieser Tarifnummer auch Zubereitungen auf der Grundlage von Grieß zuweisen.

Tarifnummer 20.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 21.05:

Durch die Neufassung werden dieser Tarifnummer auch „zusammengesetzte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen“ zugewiesen, die bisher je nach ihrer Beschaffenheit (Nummern 16.02, 16.04, 21.07 oder Kapitel 20) einzureihen waren. Da gegenüber den bisherigen Waren der Nummer 21.05 (Zubereitungen zur Herstellung von Suppen, fertige Suppen) keine warenkundlich ausreichende Abgrenzungsmöglichkeit besteht, sind mit der Brüsseler Ratsempfehlung die zusammengesetzten homogenisierten Nahrungsmittelzubereitungen der Nummer 21.05 zugewiesen worden. Da es nicht angeht, Waren, die voneinander nicht unterschieden werden können, im vertragsmäßigen Warenverkehr getrennt zu behandeln, wurde der Wortlaut der Vertragsvereinbarungen neu erstellt. Die vorgesehene Formulierung trägt zwar dem Umstand Rechnung, daß schon bisher bestimmte homogenisierte Nahrungsmittelzubereitungen verschiedenen Vertragsvereinbarungen unterworfen sind, jedoch konnte eine Transponierung dieser Zollsätze aus den vorstehend angeführten technischen Gründen nicht vorgenommen werden. Der neue Vertragswortlaut schließt jene genußfertigen homogenisierten Zubereitungen, die Fleisch, Innereien oder anderen Schlachtanfall enthalten, mit einem Trockenrückstand von mehr als 10%, aus, da diese Erzeugnisse auf Grund ihrer Beschaffenheit derzeit nach Nummer 16.02 abzufertigen sind und bei dieser Tarifnummer keine Vertragsvereinbarung besteht.

Tarifnummer 25.06:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 25.12:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 25.14:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 25.18:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 25.20:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 25.25:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 25.27:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 26.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 27.06:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 27.07:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 27.13:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Vertragstexte an den in der 7. Zolltarifgesetznovelle vorgesehenen Wortlaut; hiebei ist es auch erforderlich geworden, die englischsprachigen Vertragsvereinbarungen der Unterposition 27.13 B an diesen Wortlaut anzugleichen.

Tarifnummer 28.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 28.05:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle wurden die „Metalle der seltenen Erden, Yttrium und Scandium, untereinander gemischt oder miteinander legiert“, die bisher in die Tarifnummer 38.19 N eingereiht worden sind, der Tarifnummer 28.05 B zugewiesen.

Im Hinblick auf die derzeit bestehende Vertragssituation bei Nummer 38.19 N 1 und 28.05 B 2, die zum Endstand der Kennedy-Runde 10% des Wertes betragen wird, wurde der Umtarifierung nur durch eine Adaptierung des Vertragswortlautes bei Nummer 28.05 B Rechnung getragen.

Tarifnummer 28.56:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der englischsprachigen Vertragstexte an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung.

Der in diese Tarifnummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 29.01:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle wird Propan der Tarifnummer 27.11 zugewiesen. Propan, mit einer Reinheit von mehr als 99%, war bisher in die Nummer 29.01 B einzureihen.

Da jedoch schon derzeit jedes handelsübliche Propan in die Tarifnummer 27.11 zu tarifieren war und außerdem die vertraglich gebundene Zollbelastung bei den in Rede stehenden Tarifpositionen in gleicher Höhe ist, ergibt sich nur eine Adaptierung der Vertragstexte bei Nummer 29.01 B.

Tarifnummer 29.09:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 29.11:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 29.14:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 29.15:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 29.16:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 29.25:

Bei dieser Tarifnummer erfolgt auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle einerseits eine Klarstellung des Tariftextes, andererseits war die neue Anmerkung 2c zum Kapitel 29 zu berücksichtigen. Durch diese Anmerkung wird nunmehr der bisher in die Nummer 29.25 K eingereihte Harnstoff (mit einem Stickstoffgehalt von mehr als 45% des Gewichtes der Trockensubstanz) dem Kapitel 31 zugewiesen. Daraus ergibt sich eine Transponierung des gegenständlichen Zollzugeständnisses nach Nummer 31.02 C; bei Nummer 31.05 B können die Vertragstexte im Hinblick auf die gleiche Zollsatzhöhe wie bei 29.25 K unverändert belassen werden.

Durch den Wegfall der Position 29.25 K erhält die bisherige Nummer 29.25 L nunmehr die Bezeichnung „K“.

Tarifnummer 29.26:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 29.39:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 30.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 31.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 29.25 wird verwiesen.

Tarifnummer 31.05:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung bzw. der 7. Zolltarifgesetznovelle wurden bestimmte Ammoniumphosphate, die bisher in die Nummer 28.40 B 3 einzureihen waren, nunmehr der Nummer 31.05 zugewiesen. Durch diese Transponierung ergab sich die Notwendigkeit zur Angleichung der Vertragsbestimmungen bei Nummer 31.05 an den Wortlaut der neuen Anmerkung 4 zum Kapitel 31, sodaß für diese Waren die vertragsmäßig zugestandene Zollfreiheit unverändert beibehalten werden kann.

Hinsichtlich der Transponierung der Vertragsvereinbarung für Harnstoff, wird auf die Ausführungen bei der Nummer 29.25 verwiesen.

Tarifnummer 32.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 32.05:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 32.09:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 32.12:

Durch die Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise durch die 7. Zolltarifgesetznovelle wurden die „nicht feuerfesten Mörtel und Putze“ der Tarifnummer 32.12 zugewiesen. Derzeit unterliegen derartige Waren bei Tarifnummer 38.19 M einem vertragsmäßigen Zollsatz von 10% des Wertes. Die Umtarifierung nach Tarifnummer 32.12 B bringt eine Ermäßigung des Vertragszollsatzes auf 9% des Wertes mit sich.

Kapitel 34, Überschrift:

Es erfolgt lediglich eine Angleichung der Vertragstexte an die Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise an den Wortlaut der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Tarifnummer 34.01:

Durch die mit der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle erfolgte Neuformulierung dieser Tarifnummer,

wird eine Umtarifierung bestimmter Waren, die bisher überwiegend in die Tarifnummer 34.02 C eingereiht worden sind, vorgenommen. Im Hinblick auf die bei den Tarifnummern 34.01 und 34.02 C bestehende vertragsmäßige Zollbelastung in gleicher Höhe (12%) ist nur eine Anpassung der Vertragstexte an den Wortlaut der Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle notwendig.

Tarifnummer 34.02:

Durch die Neuformulierung der Unterposition A in der 7. Zolltarifgesetznovelle ist auch eine Angleichung der Vertragstexte erforderlich geworden. Der in diese Unterposition einzureihende Warenkreis hat keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 34.07:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 35.06:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 36.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 36.05:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 38.13:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 38.19:

Die Waren der Nummer 38.19 K sind auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung künftighin der Nummer 27.10 zugewiesen. Eine Transponierung des vertragsmäßigen Zollzugeständnisses nach Nummer 27.10 konnte im Hinblick auf die Nichtunterscheidbarkeit der gegenständlichen Alkylengemische von den Benzinen nicht vorgenommen werden. Bezüglich der Streichung der bisherigen Unterposition M wird auf die Ausführungen bei der Nummer 32.12 verwiesen.

Durch den Wegfall der vorstehend bezeichneten Unterpositionen erhalten die nachfolgenden Unterpositionen L und N die Bezeichnung K und L.

Tarifnummer 39.07:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle sind gemäß Anmerkung 11 zum Kapitel 90 und 1 f zum Kapitel 92 „Spulen, Rollen und ähnliche

Materialträger“ nach stofflicher Beschaffenheit zu tarifieren, zum Beispiel Nummer 39.07 oder Abschnitt XV. Da diese Waren im allgemeinen aus Kunststoff bzw. Aluminium hergestellt sind, wurden die bisher für diese Waren bei den Nummern 90.10 B beziehungsweise 92.13 C 2 vorgesehenen Vertragszollsätze nach den Nummern 39.07 bzw. 76.16 transponiert. Durch diese Umtarifierung ist eine entsprechende Adaptierung der bei den Nummern 39.07 und 76.16 bestehenden Vertragsvereinbarungen notwendig geworden. Spulen zum Aufrollen von Filmen mit einer Breite von 35 mm sind derzeit in die Tarifnummer 90.10 A einzureihen. Für diese Position besteht zwar keine Vertragsvereinbarung im GATT, sodaß der tarifmäßig allgemeine Zollsatz in der Höhe von 10% des Wertes zur Anwendung kommt. Mit Rücksicht darauf, daß die Tarifnummern 90.10 B und 92.13 C 2 für derartige Waren einen Vertragszollsatz von 10% des Wertes vorsehen, wurden die bisher im GATT nicht gebundenen Filmspulen mit einer Breite von 35 mm in die neu vorgesehenen Unterpositionen für „Spulen, Rollen und Materialträger“ der Tarifnummern 39.07 und 76.16 einbezogen. Hiedurch ergibt sich eine wesentliche Vereinfachung des Tarifaufbaues bei den vorgenannten beiden Tarifnummern.

Tarifnummer 41.10:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Kapitel 42, Überschrift:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der Vertragstexte an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Tarifnummer 42.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 44.21:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 44.24:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 46.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 54.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 54.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 57.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 57.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 57.03:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung wurden „textile Bastfasern“, die derzeit in die Nummer 57.04 einzureihen sind, der Nummer 57.03 zugewiesen. Die Unterpositionen bei Nummer 57.03 können unverändert belassen werden, da die vertragsmäßigen Zollzugeständnisse der Tarifnummer 57.03 in gleicher Höhe sind, als die einschlägigen Zollzugeständnisse bei Tarifnummer 57.04.

Durch diese Umtarifierung war es notwendig, die Unterpositionen der Nummer 57.04 B neu zu gliedern.

Tarifnummer 57.04:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 57.03 wird verwiesen.

Tarifnummer 57.06:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung wurden „Garne aus textilen Bastfasern“, die bisher in die Nummer 57.07 B einzureihen waren, der Nummer 57.06 zugewiesen. Hiedurch ist eine Transponierung der bei Nummer 57.07 B vorgesehenen Vertragsvereinbarung nach Nummer 57.06 B erforderlich geworden. Durch die Transferierung der Nummer 57.07 B wurde eine Neugliederung der Nummern 57.06 und 57.07 notwendig.

Tarifnummer 57.07:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 57.06 wird verwiesen.

Tarifnummer 58.07:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der englischsprachigen Vertragstexte an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung.

Der in diese Tarifnummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 59.08:

Die textliche Erweiterung der Vertragsvereinbarung stellt eine Angleichung an den Tarifwortlaut der Tarifnummer 59.08 dar, der durch die Brüsseler Ratsempfehlung und durch die

7. Zolltarifgesetznovelle neu gefaßt wurde. Die Anführung der zulässigen Herstellungsvorgänge bringt eine Klarstellung des Tarifwortlautes mit sich.

Tarifnummer 69.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 69.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 69.10:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der englischsprachigen Vertragstexte an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung.

Der in diese Nummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 70.12:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.03:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.19:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.21:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.22:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.24:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.33:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.37:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 73.38:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der englischsprachigen Vertragstexte an den in der Brüsseler Ratsempfehlung vorgesehenen Wortlaut.

Der in diese Nummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 74.09:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 74.18:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 75.05:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 76.09:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 76.11:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 76.15:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 73.38 wird verwiesen.

Tarifnummer 76.16:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 39.07 wird verwiesen.

Tarifnummer 77.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 82.04:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 73.38 wird verwiesen.

Tarifnummer 82.11:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 83.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.01:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle wurde diese Tarifnummer durch die Zuweisung der „Kessel für die Erzeugung von überhitztem Wasser“ erweitert. Diese Umtarifierung machte die Transponierung des für diese Ware derzeit bei Tarifnummer 84.17 B vorgesehenen Vertragszollsatzes nach Nummer 84.01 A 2 erforderlich; die bisherige Vertragsvereinbarung der Nummer 84.01 A wurde als Unterposition 84.01 A 1 weitergeführt.

Tarifnummer 84.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.07:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.10:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.15:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.35:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.40:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.45:

Es erfolgt lediglich eine Anpassung der englischsprachigen Vertragstexte an den in der Brüsseler Ratsempfehlung vorgesehenen Wortlaut.

Der in diese Nummer einzureihende Warenkreis hat dadurch keine Änderung erfahren.

Tarifnummer 84.53:

Diese Tarifnummer umfaßt nunmehr auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung alle automatischen Datenverarbeitungsmaschinen, die derzeit in verschiedene Tarifnummern einzureihen sind. Die 7. Zolltarifgesetznovelle sieht eine Untergliederung dieser Tarifnummer vor, derzufolge die bisherigen Vertragsvereinbarungen bei den Nummern 84.53 und 84.54 E in die Unterposition 84.53 B zu transponieren sind. Die Waren der neuen Unterposition A der Nummer 84.53 sind derzeit in die Nummer 84.52 B einzureihen, sodaß die dort vorgesehene vertragmäßige Zollbelastung in die neue Unterposition 84.53 A übernommen wurde.

Tarifnummer 84.59:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 84.45 wird verwiesen.

Tarifnummer 84.60:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 84.45 wird verwiesen.

Tarifnummer 85.08:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 84.45 wird verwiesen.

Tarifnummer 85.14:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 85.15:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 85.19:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung wurde der Wortlaut dieser Tarifnummer durch die Aufnahme der „gedruckten Schaltungen“ erweitert. In Österreich wurden gedruckte Schaltungen schon bisher der Nummer 85.19 zugewiesen, sodaß nur eine Anpassung der Vertragstexte (in englischer und deutscher Sprache) an die Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise an die 7. Zolltarifgesetznovelle erforderlich geworden ist.

Tarifnummer 85.21:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung wurden dieser Tarifnummer die „elektronischen Mikroschaltkreise“ zugewiesen, die derzeit je nach ihrer Zugehörigkeit wie die Maschinen, Apparate und Geräte einzureihen sind. Eine Transponierung dieser Zollsätze ist aus technischen Gründen nicht durchführbar, sodaß die in Rede stehenden Mikroschaltkreise — entsprechend der in der 7. Zolltarifgesetznovelle vorgesehenen autonomen Tarifsituation — den Vertragsvereinbarungen bei der Nummer 85.21 C unterstellt worden sind.

Die Neufassung der Unterposition 85.21 D stellt lediglich eine Anpassung der deutschsprachigen Vertragstexte an den Wortlaut der 7. Zolltarifgesetznovelle dar.

Tarifnummer 85.22:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 84.45 wird verwiesen.

Tarifnummer 86.08:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 84.45 wird verwiesen.

Tarifnummer 87.07:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung wurde der Warenumfang dieser Position erweitert. Da jedoch nur bei der Unterposition 87.07 A ein Vertragszollsatz besteht und diese Position in ihrem Umfang durch die erwähnte Erweiterung nicht berührt wird, erfolgt nur eine Anpassung der bestehenden Vertragstexte (in englischer und deutscher Sprache) an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Tarifnummer 89.01:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 89.02:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 90.07:

Der Wortlaut dieser Tarifnummer wird mit der 7. Zolltarifgesetznovelle neu gefaßt. Diese Änderung hat auch eine Adaptierung der Vertragstexte (in englischer und deutscher Sprache) zur Folge.

Außerdem werden auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung „Photokopierapparate mit optischem System“ künftighin der Nummer 90.10 zugewiesen. Durch diese Umtarifierung ergibt sich eine Transponierung des Vertragszollsatzes von 90.07 A 3 nach 90.10 C.

Tarifnummer 90.10:

Auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle hat diese Nummer einerseits eine Erweiterung erfahren, andererseits werden „Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger“ von dieser Nummer ausgeschlossen. Diese Änderungen hatten folgende Tarifumstellungen zur Folge:

1. Spulen, Rollen und ähnliche Materialträger: Auf die Ausführungen bei der Nummer 39.07 wird verwiesen.
2. Thermokopierapparate werden der Nummer 90.10 zugewiesen. Diese Waren sind bisher unter die Nummer 84.54 A eingereiht, sodaß eine Transponierung der Vertragsvereinbarung nach Nummer 90.10 B erforderlich wird.
3. Photokopierapparate mit optischem System: Auf die Ausführungen bei der Nummer 90.07 wird verwiesen.
4. Angleichung der bisherigen Vertragsvereinbarungen an die neue Tarifgliederung bei der gegenständlichen Tarifnummer.

Tarifnummer 90.19:

Diese Tarifnummer hat auf Grund der Brüsseler Ratsempfehlung eine Erweiterung erfahren, die eine Umtarifierung bestimmter Waren von Tarifnummer 85.22 zur Folge hat. Die erwähnte Änderung wird für diese Waren, die künftighin in die Nummer 90.19.D einzureihen sind, eine Senkung der vertraglichen Zollbelastung mit sich bringen.

Tarifnummer 90.20:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

23 der Beilagen

49

Tarifnummer 91.09:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 92.12:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 92.13:

Es erfolgt eine Anpassung der Vertragstexte (in englischer und deutscher Sprache) an den Wortlaut der Brüsseler Ratsempfehlung beziehungsweise der 7. Zolltarifgesetznovelle.

Hinsichtlich der Umtarifierung bestimmter Waren wird auf die Ausführungen bei der Nummer 39.07 verwiesen.

Tarifnummer 93.06:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 03.02 wird verwiesen.

Tarifnummer 97.06:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 98.13:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 98.14:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.

Tarifnummer 98.15:

Auf die Ausführungen bei der Nummer 02.01 wird verwiesen.